Spitzenverband

RUNDSCHREIBEN

RS 2022/725 vom 28.11.2022

Beitragsbemessung für gesetzlich freiwillig und nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V krankenversicherte Sozialhilfeempfänger

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1134
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Die (voraussichtliche) Höhe der Beiträge ab dem 1. Januar 2023 für Sozialhilfeempfänger nach § 7 Absatz 6 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler wird bekannt gegeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beitragsbemessung von Empfängern von Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gilt nach § 7 Absatz 6 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler als beitragspflichtige Einnahme das 2,67-fache des Regelsatzes in der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Dieser Basiswert wird regelmäßig jeweils zum 1. Januar eines Jahres fortgeschrieben.

Die notwenige Rechtsgrundlage für die Anpassung der Regelbedarfsstufen im Sozialhilferecht für das Kalenderjahr 2023 bildet das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), dessen Artikel 5 unter anderem die Neufassung des § 134 SGB XII „Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2023“ beinhaltet. Danach ist eine Erhöhung der

Regelbedarfsstufe 1 ab dem 1. Januar 2023 auf **502 Euro** vorgesehen. Der Bundestag hat das Bürgergeld-Gesetz am 25. November 2022 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses verabschiedet; anschließend hat der Bundesrat dem Gesetz am gleichen Tag zugestimmt. Vor dem Hintergrund einer noch ausstehenden Veröffentlichung des Bürgergeld-Gesetzes im Bundesgesetzblatt handelt es sich bei den nachfolgenden Werten zunächst um voraussichtliche Größen.

Die aus der Anpassung der Regelbedarfsstufe resultierende beitragspflichtige Einnahme für die Kranken- und Pflegeversicherung beläuft sich auf **1.340,34 Euro** monatlich. Unter Berücksichtigung des ermäßigten Beitragssatzes in Höhe von 14,0 % beträgt der vom 1. Januar 2023 an zu erhebende Krankenversicherungsbeitrag **187,65 Euro** monatlich. Neben diesem Betrag ist ein Zusatzbeitrag zu erheben, sofern die betroffene Krankenkasse eine entsprechende Satzungsregelung vorhält. Der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung errechnet sich durch die Anwendung des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes auf die vorgenannte beitragspflichtige Einnahme und eine anschließende kaufmännische Rundung des Ergebnisses.

Der Pflegeversicherungsbeitrag beläuft sich unter Zugrundelegung eines Beitragssatzes in Höhe von 3,05 % auf **40,88 Euro** (bzw. auf **45,57 Euro** einschließlich des Beitragszuschlags für Kinderlose) monatlich.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

Keine Anlagen

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de